

LANDRATSAMT ANSBACH

SG 42 – Immissionsschutzrecht



170-21/2021-12 SG 42 KG

Ansbach, 28.07.2021

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Firma: NATURA GmbH & Co. KG, Seebronn 10, 91567 Herrieden
Standort: Flur-Nr. 378/1, Gemarkung Hohenberg, Stadt Herrieden

Die Firma NATURA GmbH & Co. KG, Seebronn 10, 91567 Herrieden, hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 i.V.m. §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage um drei zusätzliche BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 3,625 MW, die Errichtung eines Warmwasserpufferspeichers sowie die Erhöhung des Gasspeichervolumens beantragt.

Für das Vorhaben war nach §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 1.2.2.1 der Anlage 1 zum UVPG durch eine **standortbezogene Vorprüfung** festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Sofern die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen, prüft die Behörde anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zur berücksichtigen wären. Es besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben solche Auswirkungen haben kann.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß der in der Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten lassen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen (Screening – Unterlagen) sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ansbach, SG 42 - Immissions- und Naturschutzrecht, zugänglich.

Ansbach, 28.07.2021
Landratsamt Ansbach
Sachgebiet 42 – Immissions- und Naturschutzrecht